



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) ist ein nicht gewerblicher Zusammenschluss von wirtschaftlichen Einrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Beschäftigten des privatisierten Dienstleistungssektors und ihrer gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen.

- [2] Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

- [3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- [1] Der Deutsche Beamtenwirtschaftsring bezweckt
- die Bündelung der Interessen der wirtschaftlichen Einrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der Beschäftigten des privatisierten Dienstleistungssektors,
  - die Förderung der Mitgliedseinrichtungen durch Empfehlung in den Kreisen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors,
  - die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander.
- [2] Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:
- Versicherungen
  - Bausparen
  - Bankdienstleistungen
  - Service

## § 3 Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder können neben den beiden Spitzenorganisationen DBB und DGB die wirtschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen werden,
- die als Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder vornehmlich auf dessen Angehörige ausgerichtet haben,
  - bei denen die Mitglieder in den Aufsichtsgremien überwiegend Angehörige des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors oder

- beamtenorganisierender Gewerkschaften im DBB oder DGB sind,
- die dem öffentlichen Dienst und dem privatisierten Dienstleistungssektor in besonderer Weise verbunden sind.

- [2] Die Mitgliedschaft wird erworben über einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- [3] Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Kündigung mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn
  - das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt,
  - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass sein Verbleiben im Verein dessen Interessen zuwiderläuft,
  - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorhanden sind.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von acht Wochen zu äußern.

- [4] Beim Ausschluss ist die Beschwerde an die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Hauptversammlung entscheidet auf ihrer nächstfolgenden Sitzung. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft des mit der Ausschlussentscheidung des Vorstandes belegten Mitgliedes.

## § 4 Aufgaben der Mitglieder

- [1] Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragssatzung, in der



die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Es können gestaffelte Beiträge festgesetzt werden.

- [2] Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern und seine Beschlüsse einzuhalten. Sie sollen sich an gemeinsamen Aktionen und Projekten des Vereins beteiligen. Sie unterrichten ferner den Vorstand über Angelegenheiten, die für den Verein wichtig sind.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 6 Hauptversammlung

- [1] Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes, die kein Stimmrecht haben, nehmen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teil. Mitgliedsorganisationen können mit mehreren Personen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Mitgliedsorganisationen melden ihre Vertreter dem Vorstand namentlich und geben zugleich an, welcher Vertreter stimmberechtigt ist. Die Stimmberechtigung kann zwischen den Vertretern des Mitglieds wechseln. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich. Diese muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- [2] Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch die beiden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss schriftlich spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ort, Zeit und die Frist zur Einreichung von Anträgen werden vom Vorstand festgelegt. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann einen öffentlichen Teil einschließen.
- [3] Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- [4] Die Hauptversammlung berät und beschließt über alle

grundsätzlichen Fragen des Vereins, insbesondere über

- a. die Änderung der Satzung,
- b. die Beitragssatzung gemäß § 4 Abs. 1,
- c. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e. die Grundsätze der Haushaltsführung,
- f. Anträge von Mitgliedern,
- g. ggf. die Auflösung des Vereins.

- [5] Die Leitung der Hauptversammlung und die Abwicklung der Tagesordnung obliegt den beiden Vorsitzenden.

- [6] Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden - außer in Fragen der Satzung - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- [7] Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind nur möglich mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur beraten werden, wenn der Tagesordnungspunkt bereits mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.

- [8] Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- [9] Die Kosten für die Teilnahme an der Hauptversammlung werden mit Ausnahme der Kosten für die Vorstandsmitglieder von den Mitgliedern selbst getragen.

#### § 7 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, von denen je zwei von den Spitzenorganisationen DBB und DGB vorgeschlagen werden. Die weiteren vier Vorstandsmitglieder sollen aus den wirtschaftlichen Mitgliedseinrichtungen der Bereiche Versicherungen, Bausparen, Bankdienstleistungen und Service kommen.
- [2] Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



- [3] Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann sich mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch eine andere Person aus der von ihm vertretenen Mitgliedergruppe vertreten lassen.
- [4] Die beiden Spitzenorganisationen benennen je einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden.
- [5] Beide Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- [6] Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe einer von ihm selbst zu beschließenden Geschäftsordnung aus. Er kann sich eine Geschäftsverteilung geben.
- [7] Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
- [8] Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden.
- [9] Der Vorstand kann Veröffentlichungen herausgeben.
- [10] Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- [11] Rechtsgeschäfte sind nur wirksam, wenn sie schriftlich mit der Unterschrift durch beide Vorsitzenden getätigt werden.
- [12] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so beruft der Vorstand auf Vorschlag der betroffenen Mitgliedergruppe (Spitzenorganisation, wirtschaftliche Einrichtung) einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

#### § 8 Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode zwei Rechnungsprüfer. Die Spitzenorganisationen haben ein Vorschlagsrecht. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Rechnungsprüfers beruft der Vorstand einen Nachfolger.

#### § 9 Streitigkeiten

- [1] Die Mitglieder sind verpflichtet bei Streitigkeiten untereinander in den Verein betreffenden Fragen vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges den Vorstand zur Vermittlung einzuschalten.
- [2] Der Vorstand ist gehalten, im Falle der Anrufung wegen interner Streitigkeiten die beteiligten Parteien zu hören, bevor er einen Vermittlungsvorschlag macht. Die beteiligten Parteien haben binnen sechs Wochen nach Zustellung des Vermittlungsvorschlags dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Vermittlungsvorschlag zustimmen.

#### § 10 Auflösung

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung und mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt worden sein.
- [2] Für den Fall der Auflösung sind, sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die für die Auflösung laufenden Geschäfte abzuwickeln und etwa vorhandenes Vereinsinventar zu veräußern.
- [3] Das Restvermögen ist zu gleichen Teilen dem Bildungsdienst, Sozialwerk und Akademie des DBB sowie der Hans-Böckler-Stiftung zu überweisen.

#### § 11 Übergangsvorschriften

- [1] Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 30. Mai 1997 beschlossen. Sie löst die von der Hauptversammlung am 22. Mai 1987 beschlossene Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister ab.
- [2] Soweit die Hauptversammlung vom 30. Mai 1997 bereits Beschlüsse im Rahmen dieser neuen Satzung trifft, gelten sie als satzungskonform und sind gültig.

---

[Beschlissen bei der Hauptversammlung am 30. Mai 1997 in Dissenhofen/Schweiz]